



Allgemeinverfügung der Gemeinde Hofstetten über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Gemeinde Hofstetten erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder zu diesem Zwecke gewerbsmäßig vermieteten Räumen gilt eine Höchstteilnehmerzahl von maximal 50 Personen.
2. Für private Feierlichkeiten in privaten Räumen gilt eine Höchstteilnehmerzahl von maximal 25 Personen.
3. Die Anordnung gilt vorerst bis auf Weiteres.

Rechtsgrundlagen:

§ 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 75 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 IfSG, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Das Grundrecht auf Versammlungsrecht wird insoweit eingeschränkt (§ 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG).

Die **Gemeinde Hofstetten ist als Ortpolizeibehörde** nach § 1 Absatz 6 Satz 1 IfSGZustV für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG **zuständig**.

Bei der durch das Corona Virus SARS-Cov-2 ausgelösten Lungenerkrankung Covid19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gemäß § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen übertragen wird.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion (beispielsweise durch Husten, Niesen oder auch bei engeren Kontakten von Mensch zu Mensch) übertragen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden.



Seite 2 der Allgemeinverfügung der Gemeinde Hofstetten vom 08.10.2020

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis teilte am 08. Oktober 2020 mit, dass die sog. Vorwarnstufe, also die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen bereits am Tage der Mitteilung überschritten wurde, da der aktuelle Wert bei 35,92 liegt. Wenn es im Rahmen von privaten Feierlichkeiten größeren Ausmaßes zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung des Virus kaum mehr möglich. Das Gesundheitsamt empfiehlt daher, die Teilnehmerzahl an privaten Feierlichkeiten wie im Tenor festgelegt zu beschränken.

Die Gemeinde Hofstetten kommt mit dieser Verfügung der Empfehlung des Gesundheitsamtes nach und beschränkt mit dieser Allgemeinverfügung dementsprechend die Teilnehmerzahl an privaten Feierlichkeiten.

Öffentliche Räumlichkeiten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind u.a. Restaurants, Gaststätten oder für Feierlichkeiten gewerbsmäßig vermietete Räume.

Mildere Maßnahmen als die Beschränkung der Teilnehmerzahl sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, private Feierlichkeiten ohne Teilnahmebeschränkungen lediglich unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da das Infektionsrisiko bei Feierlichkeiten mit steigender Teilnehmerzahl zunimmt und durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) nicht entscheidend minimiert werden kann. Ein milderes und ebenso geeignetes Mittel zum effektiven Schutz vulnerabler Gruppen vor einer nicht mehr kontrollierbaren Ausbreitung des Infektionsgeschehens steht aus Sicht des Infektionsschutzes nicht zur Verfügung.

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten ist ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Einbußen und den Einschränkungen für das kulturelle oder soziale Leben stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 09. Oktober 2020 in Kraft (§ 1 DVOGemo).

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Hofstetten, Hauptstraße 5, 77716 Hofstetten, Widerspruch einlegen.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.

Hofstetten, 08. Oktober 2020

Martin Aßmuth
Bürgermeister